

Deckungsauftrag zur
Umsatzpolice Autoinhalt

Webcode T4G0 0008 002G 0725

Die aufgrund dieses Deckungsauftrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge.

An:

Continental Versicherungsverbund a. G.

Von:

Vermittler(in)-Nr.:

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Risikorelevante Informationen erteilen wir – als Makler für den Versicherungsnehmer – in Kenntnis der Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und der Folgen ihrer Verletzung (siehe „Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bei laufenden Versicherungen und Großrisiko-Versicherungen“).

Datenschutzhinweise

Bitte beachten Sie die im Internet zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise für unsere Kunden unter mannheimer.de/datenschutz-kunden und, wenn Sie einen persönlichen Webcode erhalten, auch in diesem.

Versicherungsnehmer(in)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ und/oder ausfüllen.

☐ 0 = ohne Anrede ☐ 1 = Herr ☐ 2 = Frau ☐ 6 = Firma ☐ 9 = SonderanredeBereits Kunde/Kundin? ☐ Ja ☐ Nein

Firma

Straße/Haus-Nr.
bzw. Postfach

PLZ/Wohnort

Sitz

Handelsregisternr.

Telefon^{*)}Telefax^{*)}E-Mail^{*)}

Umfangreiche Anschriften, Sonderanreden, ZAD-Beziehungen,
bitte auf gesondertem Blatt angeben.

^{*)} freiwillige Angaben für vertragliche Kommunikation

Versicherungsdauer (mind. 1 Jahr, max. 2 Jahre) | Beitragszahlungsweise

Beginn (0 Uhr) Ablauf (0 Uhr)

01.01.

 Zahlungsweise:

1/

 jährlich

Beträgt die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Allgemeine Angaben

Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt insbesondere für die nachstehend erfragten Angaben über die Risikoverhältnisse. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Dem Versicherungsnehmer vom Makler gestellte Fragen zu gefahrenerheblichen Umständen macht sich der Versicherer zu eigen. Diese Fragen gelten somit auch als durch den Versicherer gestellt. Zur Überprüfung der Angaben über die Risikoverhältnisse kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei können dem Versicherer auch dort über den Versicherungsnehmer gespeicherte Daten übermittelt werden.

Vorversicherung/Vorschäden des Antragstellers der letzten 3 Jahre

Bestand eine Vorversicherung ☐ Nein ☐ Ja Versicherer Vertragsnummer Selbstbehalt

Vertrag ist gekündigt? ☐ Nein ☐ Ja, von: ☐ Versicherungsnehmer ☐ Versicherer, Anfrage Mannheimer

Vorschäden der letzten 3 Jahre ☐ Nein ☐ Ja, Anfrage Mannheimer (Bitte Einzelaufstellung der Schäden mit Angabe der Schadenursache und -höhe einreichen.)

Besondere Angaben zum Deckungsumfang und zur Beitragsermittlung	
Versicherte Güter	
Versichert sind alle Güter gemäß dem Handels-, Betriebs- bzw. Produktionsprogramm („Handelsware“) des Versicherungsnehmers, neu, gebraucht, reparaturbedürftig, handelsüblich verpackt, soweit handelsüblich auch unverpackt.	
Um welche Güter handelt es sich?	
Mitversichert sind außerdem: - Arbeitsgeräte des Versicherungsnehmers - Unter Arbeitsgeräten sind Werkzeuge, Monteausrüstungen, Prüf-/Messgeräte, sowie zu betrieblichen Zwecken mitgeführte Computer, Notebooks, Mobiltelefone, Smartphones, Kameras und ähnliches Firmeneigentum einschließlich Zubehör zu verstehen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind. - Persönliches Eigentum von Fahrern und Beifahrern der im Rahmen des Betriebszwecks eingesetzten Transportfahrzeuge - Fest im Fahrzeug eingebaute Fahrzeugausstattungen, die dem Betriebszweck dienen. Sind diese Güter bereits anderweitig versichert, so haftet der Versicherer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nur insoweit, als der Versicherungsnehmer keinen Ersatz des Schadens aus den anderweitigen Versicherungen erlangen kann. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Navigationsgeräte. - Güter Dritter, die der Versicherungsnehmer zur Bearbeitung bzw. Veredelung übernommen hat oder die ihm übergeben worden sind. Nicht versichert sind vom Versicherungsnehmer durchgeführte gewerbliche Transporte von Gütern Dritter. - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (eigene, gemietete, geliehene und geleaste) - Sind diese Güter bereits anderweitig versichert, so haftet der Versicherer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nur insoweit, als der Versicherungsnehmer keinen Ersatz des Schadens aus den anderweitigen Versicherungen erlangen kann. - Messegüter und Ausstellungsgüter inkl. Standaufbauten und Standeinrichtungen.	Bestimmungen dieses Vertrages nur insoweit, als der Versicherungsnehmer keinen Ersatz des Schadens aus den anderweitigen Versicherungen erlangen kann. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Navigationsgeräte. Güter Dritter, die der Versicherungsnehmer zur Bearbeitung bzw. Veredelung übernommen hat oder die ihm übergeben worden sind. Nicht versichert sind vom Versicherungsnehmer durchgeführte gewerbliche Transporte von Gütern Dritter. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (eigene, gemietete, geliehene und geleaste) Sind diese Güter bereits anderweitig versichert, so haftet der Versicherer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nur insoweit, als der Versicherungsnehmer keinen Ersatz des Schadens aus den anderweitigen Versicherungen erlangen kann. Messegüter und Ausstellungsgüter inkl. Standaufbauten und Standeinrichtungen.
Hinweis: Nicht versichert sind Mobiltelefone und Smartphones als Handelsware, Umzugsgut, Investitionsgüter, Land- Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art, Container, Bauwagen und Wechselbrücken, Perlen, Edelmetalle und Edelsteine sowie Gegenstände daraus, Dokumente, Wertpapiere, Geld, Münzen, radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), Drogen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, explosive Güter und lebende Tiere.	
Versicherte Reisen, Geltungsbereich und Aufenthalte	
1. Warentransportversicherung Innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches sind sämtliche Transporte und die damit verbundenen Aufenthalte der versicherten Güter ausschließlich - mit firmeneigenen, gemieteten, geleasten bzw. geliehenen Fahrzeugen - mit mitarbeitereigenen Fahrzeugen aus betrieblichen Gründen - als Sendung per Post oder Paketdienst - mit Lastenrädern . Es gilt folgender Geltungsbereich vereinbart: Europa und die Türkei (europäischer und asiatischer Teil), mit Ausnahme von Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien und Armenien. Außerhalb der versicherten Reisen gelten folgende Aufenthalte mitversichert: - Handelswaren, mit Ausnahme von temperaturgeführten Gütern, bis zu einer Dauer von 30 Tagen an den Einsatzorten, wie z.B. Baustellen. Versicherungsschutz besteht dabei ausschließlich in Fahrzeugen, in mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältnissen, Containern, Bauwagen und Räumlichkeiten.	Handelswaren am Domizil des Versicherungsnehmers und/oder am Wohnsitz der Mitarbeiter bis zu einer Dauer von 3 Tagen vor Beginn und im Anschluss einer Reise, in Fahrzeugen und in mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältnissen. Arbeitsgeräte des Versicherungsnehmers, zeitlich unbefristet, in Containern und Räumlichkeiten an den Einsatzorten, sowie in Fahrzeugen und in mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältnissen.
2. Ausstellungsversicherung (bei Einzelanmeldung vor Risikobeginn) Innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches sind Aufenthalte auf Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen einschließlich der ggf. damit verbundenen Vor- und Nachlagerungen versichert. Es gilt folgender Geltungsbereich vereinbart: Europa und die Türkei (europäischer und asiatischer Teil), mit Ausnahme von Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien und Armenien.	Innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches sind Aufenthalte auf Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen einschließlich der ggf. damit verbundenen Vor- und Nachlagerungen versichert. Es gilt folgender Geltungsbereich vereinbart: Europa und die Türkei (europäischer und asiatischer Teil), mit Ausnahme von Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien und Armenien.
Maxima /Höchstversicherungssummen	
Für ein Transportmittel	50.000 Euro
Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch maximal	25.000 Euro
Für Transporte durch Lastenräder jedoch maximal	15.000 Euro
Für eine Sendung per Post/Paketdienst jedoch maximal	5.000 Euro
Persönliches Eigentum von Fahrern und Beifahrern jedoch maximal	3.000 Euro
Für Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops jedoch maximal	500 Euro
Für Bargeld jedoch maximal	500 Euro
Für den Inhalt je Container, Bauwagen oder Räumlichkeit am Einsatzort, sowie einem mit dem Fahrzeug fest verbundenen Behältnis	15.000 Euro
Das Schadeneignislimit für den Inhalt von Containern, Bauwagen oder Räumlichkeiten an Einsatzorten, sowie mit dem Fahrzeug fest verbundenen Behältnissen beträgt	75.000 Euro
Für alle versicherten Risiken jedoch je Schadeneignis maximal	500.000 Euro
Für eine Ausstellung	50.000 Euro
Versicherungsumfang	
1. Warentransportversicherung „Volle Deckung“ gemäß „AVB Güter“ Der Versicherer ersetzt jedoch reine Lack-, Kratz- und Schrammschäden bei unverpackt transportierten Gütern und bei gebrauchten bzw. reparaturbedürftigen Gütern als Folge eines Unfalles der versicherten Güter, eines Brandes, Blitzschlages, einer Explosion und eines Ereignisses höherer Gewalt einschließlich Naturkatastrophen. Versichert gelten Hebe- und Senkvorgänge durch für den Einsatz geeignete Kraftfahrzeuge mit Kranaufbau oder Lift. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei insbesondere auch auf Brechen des Auslegers, Reißen von Ketten, Trossen, sowie „Aus-der-Schlinge-Fallen“. Subsidiär versichert gelten dabei auch gelegentlich, unentgeltliche Hebe- und Senkvorgänge von Gütern Dritter. Nicht versichert sind gewerbliche Hebe- und Senkvorgänge. Der Versicherer leistet auch Ersatz für Beschädigungen und Verluste, entstanden durch: Diebstahl des kompletten Fahrzeugs, Containers oder Bauwagens, Einbruchdiebstahl in Fahrzeuge, Container, Bauwagen und mit Fahrzeugen fest verbundene Behältnisse,	sowie aus Räumlichkeiten an den Einsatzorten. Versagen/Niederbrechen von Kühlaggregaten Mitversichert gelten Sachsubstanzen Schäden verursacht durch technisches Versagen der maschinellen Kühleinrichtung. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, entstanden durch gewöhnliche Abnutzung und Verschleiß der Kühleinrichtung, Erschöpfung des Treibstoffvorrates des Fahrzeuges bzw. der Kühleinrichtung, angekündigte Stromabschaltung, Einstellung einer für die entsprechenden Güter ungeeigneten Temperatur, Schwund und natürlicher Verderb der Ware.
2. Ausstellungsversicherung Der Versicherungsumfang richtet sich nach § 1 der „AVB Ausstellung ‘08“. Während der Ausstellungszeit sind die Güter ständig zu beaufsichtigen, in der übrigen Zeit muss das Ausstellungsgelände/die Ausstellungshalle bewacht sein.	Während der Ausstellungszeit sind die Güter ständig zu beaufsichtigen, in der übrigen Zeit muss das Ausstellungsgelände/die Ausstellungshalle bewacht sein.
Mindestsicherungen	
Als Voraussetzung für den Versicherungsschutz gelten folgende Mindestsicherungen vereinbart:	
Für Fahrzeuge	
Fahrzeuge sind allseitig umschlossen und abgeschlossen.	
Planenfahrzeuge sind ordnungsgemäß mit Planen abgedeckt und durch Planenseil oder sonstigen, ausreichenden Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen zu sichern.	
Für Container und mit Fahrzeugen fest verbundene Behältnisse	
Container, sowie mit Fahrzeugen fest verbundene Behältnisse sind verschlossen und durch ein Vorhängeschloss mit Stiftzylinder (kein Zahlenschloss) aus gehärtetem Stahl mit einem Bügeldurchmesser von 10 mm zu sichern.	
Für Räumlichkeiten an Einsatzorten	
Massive Bauweise der Decken, Wände und Böden;	
Zugänge sind durch Wohnungsabschlusstüren, Bauschlusstüren oder qualitativ gleichwertige Türen zu sichern, welche fest im Mauerwerk verankert, gegen einfaches Auf-/ Aushebeln geschützt sind, und jeweils über ein mindestens zweitouriges, bündig eingebautes Zylinderschloss verfügen. (Zimmertüren, Spanplatten, Holzverschläge, Bauzäune oder Ähnliches gelten nicht als ausreichende Sicherung);	
Sonstige Öffnungen (z.B. Fenster oder Lichtschächte) sind zu verschließen. Der Verschluss ist im Mauerwerk zu verankern.	
Für abgekoppelte Bauwagen und Anhänger	
Nicht mit dem Zugfahrzeug verbundene Anhänger und Bauwagen sind mit einem Anhängerschloss oder einem Deichselschloss gegen widerrechtliches Ankoppeln oder durch eine Radkralle bzw. gleichartige Sicherungen gegen einfaches Wegziehen zu sichern.	
Für Bürocontainer, Baucontainer, Bauwagen, welche mit Türen und/oder Fenstern ausgestattet sind	
Zugänge sind durch Türen zu sichern, die gegen einfaches Auf-/ Aushebeln geschützt sind und jeweils über ein mindestens zweitouriges, bündig eingebautes Zylinderschloss verfügen.	
Werden Zugänge qualitativ gleichwertig durch Türriegel gesichert, sind diese durch ein Vorhängeschloss mit Stiftzylinder (kein Zahlenschloss) aus gehärtetem Stahl mit einem Bügeldurchmesser von 10 mm zu sichern.	
Sonstige Öffnungen (z.B. Fenster oder Lichtschächte) sind zu verschließen.	
Bei Schäden, entstanden durch das Versagen und Niederbrechen von Kühlaggregaten:	
Die Kühleinrichtung muss jederzeit betriebsbereit gehalten und in regelmäßigen Abständen gewartet werden.	
Bei Aufenthalten am Domizil des Versicherungsnehmers und/oder am Wohnsitz der Mitarbeiter in Fahrzeugen und in mit Fahrzeugen fest verbundenen Behältnissen muss die Kühlung durch ein strombetriebenes Aggregat erfolgen, das ordnungsgemäß an das Stromnetz angeschlossen ist. Außerdem muss das tatsächliche Funktionieren der Kühleinrichtung nachweislich einmal innerhalb von 24 Stunden kontrolliert werden.	

Selbstbehalt		
1. Warentransportversicherung	Es ist ein allgemeiner Selbstbehalt (Abzugsfranchise) von 150 Euro je Schadenfall vereinbart. Bei Einbruch-/Diebstahlschäden ist ein Selbstbehalt (Abzugsfranchise) in Höhe von 20 % je Schadenfall, mindestens 150 Euro, jedoch maximal 2.500 Euro vereinbart. Dieser Selbstbehalt entfällt in folgenden Fällen: – Bei Beförderungen und damit verbundenen Zwischenaufhalten in der Zeit von 6 bis 22 Uhr;	
	– Sofern das Transportmittel mit den versicherten Gütern in einer verschlossenen Garage (Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht), auf einem bewachten Parkplatz oder in einer verschlossenen Halle abgestellt wird. Im Schadenfall findet nur einmal der entsprechend höhere Selbstbehalt Anwendung.	
2. Ausstellungsversicherung	Es ist ein allgemeiner Selbstbehalt (Abzugsfranchise) von 150 Euro je Schadenfall vereinbart.	

Güterfolgeschäden		
Der Versicherer ersetzt Vermögensschäden, die auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind (Güterfolgeschäden), und bis zur Ablieferung des Gutes entstandene Kosten auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe bis zur Höchstentschädigungsleistung. Diese ist auf 10.000 Euro je Schadenereignis begrenzt. Versichert ist hierbei ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben: Personenschäden; Schäden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung aus Kaufvertrag; Schäden, die über eine Betriebs-, Produkt-, Umwelt- oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind oder hätten versichert werden können; Schäden, die über eine gesetzliche Haftung des Schuldners hinausgehen, z.B. Vertragsstrafen (Pönalen) oder Vermögensbeein-		
trächtigungen wegen als unangemessen zu qualifizierenden Lieferfristen oder Garantiezusagen; Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Markttordnung; Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden; Schäden, die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben; Schäden aus Kalkulationsfehlern des Versicherungsnehmers; Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der versicherten Güter; Schäden im Zusammenhang mit stornierten oder ausbleibenden Folgeaufträgen; Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen bzw. Zwischenfinanzierungen; Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten.		

Weitere Vereinbarungen		
1. Upgrade Garantie	Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den Besonderen Vereinbarungen zur Umsatzpolice für Autoinhalt, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen. Änderungen des Prämientarifs gelten nicht als Leistungsverbesserung. Ebenfalls ausgenommen sind individuelle Veränderungen von Vertragsinhalten wie z. B. abweichende Selbstbehaltsregelungen.	
2. Versicherungswert für Arbeitsgeräte des Versicherungsnehmers sowie dem persönlichen Eigentum von Transportbegleitern	Es gilt als Versicherungswert derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen (Neuwert). Für Maschinen und Werkzeuge, die älter sind als fünf Jahre, ist der Versicherungswert der Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 % des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt.	
3. Versicherte Aufwendungen und Kosten	– Bergungs- und Beseitigungsklausel je Schadenfall 50.000 Euro auf Erstes Risiko – Bewegungs- und Schutzkostenklausel je Schadenfall 50.000 Euro auf Erstes Risiko – Der Versicherer ersetzt auch Reparaturkosten bis zu 1.000 Euro auf Erstes Risiko je Schadenfall bei Fahrzeugbeschädigungen infolge eines Einbruchdiebstahls. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein ersatzpflichtiger Einbruchdiebstahlschaden an den versicherten Gütern vorliegt und für das versicherte Fahrzeug eine Fahrzeugkasko-	
	versicherung besteht, im Rahmen dieser Versicherung aber nachweislich kein Ersatz des Schadens erlangt werden kann.	
4. Besserstellung zur Vorversicherung	Stellt der Versicherungsnehmer nach einem infolge einer versicherten Gefahr eingetretenen Schaden fest, dass die Bedingungen seines Vorvertrages zur gleichen versicherten Gefahr für den gleichen Versicherungsgegenstand günstiger waren, kann er verlangen, dass der Versicherer diesen Schaden nach den Bedingungen des Vorvertrages reguliert. Voraussetzungen dafür sind: a) Der Schaden ist innerhalb von drei Jahren nach Beginn dieses Versicherungsvertrags eingetreten, b) Die Schlechterstellung beruht nicht auf einer Differenz der Versicherungssummen bzw. Höchsthaftungssummen oder vereinbarten Selbstbehalten. c) Die Schlechterstellung beruht nicht auf einer sonstigen Einschränkung im Versicherungsumfang gegenüber dem Vorvertrag, die einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde d) Der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis für die günstigere Regelung im Vorvertrag. Unberührt bleiben die Ausschlüsse gemäß Ziffer 2.4.1.1, sowie Ziffer 2.4.1.4 Ziffer 2.4.1.5 der AVB Güter. Eine sich aus dieser Klausel ergebende Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 50.000 Euro je Schadenereignis.	

Beitrag		
1. Warentransportversicherung	Der Beitragssatz und der Voraus- und Mindestbeitrag ermitteln sich auf Basis des bilanzierten Gesamtumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) des abgelaufenen Geschäftsjahres des Versicherungsnehmers wie folgt:	
Bilanzierter Gesamtumsatz (ohne Mwst.) p. a. bei Vertragsabschluss	Beitragssatz	Jährlicher Voraus- und Mindestbeitrag
bis 500.000 Euro	0,70 ‰	350 Euro
über 500.000 bis 1 Mio. Euro	0,60 ‰	500 Euro
über 1 Mio. bis 1,5 Mio. Euro	0,50 ‰	600 Euro
über 1,5 Mio. bis 2 Mio. Euro	0,40 ‰	700 Euro
über 2 Mio. Euro bis 3 Mio. Euro	0,35 ‰	875 Euro
über 3 Mio. Euro bis 4 Mio. Euro	0,30 ‰	1.050 Euro
über 4 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	0,27 ‰	1.200 Euro
über 5 Mio. Euro	anfragepflichtig	
Gesamtumsatz (ohne Mehrwertsteuer) des abgelaufenen Geschäftsjahres		Euro
Beitragssatz		‰
Jährlicher Voraus- und Mindestbeitrag		Euro
Vorausbeitrag gemäß Zahlungsweise		Euro
	Vers.-Steuer (z. Zt. 19%)	Euro
	Beitrag gemäß Zahlungsweise (inkl. Vers.-Steuer)	Euro

Es ist der bilanzierte Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer des abgelaufenen Versicherungsjahres anzumelden.		
2. Ausstellungsversicherung		
Beitragssatz bezogen auf die angemeldete Versicherungssumme bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 30 Kalendertagen		2,5 ‰, mindestens jedoch 25 Euro je Ausstellung zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer
Ein jährlicher Voraus-/Mindestbeitrag wird nicht erhoben.		

Zusätzliche Informationen für den Versicherer

Hinweis: Die hier gemachten Angaben gelten erst nach Prüfung und Bestätigung durch den Versicherer als angenommen

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt

- ☐ im Maklerinkasso (der Versicherungsnehmer zahlt über seinen Makler an den Versicherer)
- ☐ im Direktinkasso
- ☐ aufgrund nachstehender Lastschrift-Einzugsermächtigung:
– SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift
- ☐ per Rechnung

Vertragsgrundlagen

Es gelten

- der Deckungsauftrag,
- Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG – **Volle Deckung** – DTV-Güter 2000/2011 – hier „AVB Güter“ genannt
- Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG **Bestimmungen für die laufende Versicherung** DTV-Güter 2000/2011
- Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung '08)

Zusätzlich gelten die folgenden Klauseln:

- Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG **Bergungs- und Beseitigungsklausel** (DTV-Güter 2000/2011)
- Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG **Bewegungs- und Schutzkostenklausel** (DTV-Güter 2000/2011)
- Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG **Streik- und Aufruhrklausel** (DTV-Güter 2000/2011)
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern (BB Datenträger '08)
- Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung (**Cyber-/Blackout-Klausel**)
- Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung (**Pandemie-Ausschlussklausel**)
- Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“

Es gilt deutsches Recht.

Vertragserklärung des Maklers für den Versicherungsnehmer

Hinweise:

Annahmefrist: Der Versicherer kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Das Widerrufsrecht nach § 8 VVG bleibt unberührt. Beginnt der Versicherungsschutz bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist, erklärt sich der Versicherungsnehmer damit gemäß § 9 VVG einverstanden. Beachten Sie dazu die „Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG“ im Anhang.

Auf der Grundlage der vorstehenden Daten und Erklärungen (Angaben) bitte ich, das Risiko in Deckung zu nehmen und Deckungsbestätigung zu erteilen.

Ich bestätige die Richtigkeit der in diesem Deckungsauftrag enthaltenen Risikoangaben.

Die nachstehend aufgeführten und für den Versicherungsnehmer bestimmten Informationen liegen mir vor:

1. Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bei laufenden Versicherungen und Großrisiko-Versicherungen, gemäß Anhang.
2. Informationen zur Datenverarbeitung und zur Verwendung von allgemeinen personenbezogenen Daten, siehe mannheimer.de/datenschutz-kunden oder Webcode.
3. Kundeninformation, Belehrungen, Versicherungsbedingungen, Gesetzesauszüge und Datenschutzhinweise gemäß Webcode T4G0 0008 002G 0725 unter www.makler.mannheimer.de (sie können dort auch weiterhin zur Speicherung und zum Ausdruck heruntergeladen werden).

Ort/Datum

Unterschrift
Makler

X

☐ Anlage: Maklervollmacht (soweit noch nicht vorgelegt, in Kopie)

Anhang

- SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift zum Deckungsauftrag zur Umsatzpolice Autoinhalt
- Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bei laufenden Versicherungen und Großrisiko-Versicherungen
- Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG

SEPA-Lastschriftmandat

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und/oder ausfüllen.

zum Deckungsauftrag zur Umsatzpolice/Autoinhalt

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE29ZZZ00000023309**

Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit der Rechnung.

Datenschutzhinweise

Wie wir Ihre erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten, erfahren Sie in den Datenschutzhinweisen für unsere Kunden im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz-kunden.

Übernimmt eine andere als am Vertrag beteiligte Person die Beitragszahlung erhält sie die Datenschutzhinweise im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz-dritte.

Antragsteller/in bzw. Zahler/in

Vor- und Zuname
Antragsteller/in

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Falls nicht vom Konto des/der Antragsteller/in, sondern von einem anderen Konto abgebucht werden soll:

Vor- und Zuname
Zahler/in

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Betroffene Verträge

Diese Erklärung gilt nur für diesen Vertrag

und

☐ alle weiteren Verträge des/der Antragstellers/in

☐ für folgende Verträge des/der Antragstellers/in mit VS-Nr.

Hinweis: Auch bei abweichendem/r Beitragszahler/in bleibt Beitragsschuldner/in und Adressat für Mahnungen der/die Antragsteller/in.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragsteller/in
sofern nicht auch Zahler/in

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift

Ich ermächtige die Mannheimer Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mannheimer Versicherung AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der erste SEPA-Lastschritfeinzug wird mindestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe des zu zahlenden Betrags und der weiteren Fälligkeiten angekündigt.

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Ort/Datum

Unterschrift
Zahler(in)

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bei laufenden Versicherungen und Großrisiko-Versicherungen

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Bitte beachten Sie, dass in den für Ihre Versicherung maßgebenden Bedingungen noch weitergehende Verpflichtungen geregelt sein können.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Kündigung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir den Vertrag kündigen und die Leistung verweigern.

1.a) Kündigung

Stellen wir fest, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt worden ist, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

1.b) Leistungsverweigerung

Unabhängig von einer Kündigung können wir bei einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht auch die Leistung verweigern.

Wir bleiben allerdings zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

2. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zur Kündigung und zur Leistungsverweigerung nur innerhalb eines Monats ausüben. Die Frist beginnt von dem Zeitpunkt an, zu dem wir Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt haben.

3. Vertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, sind sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

4. Ihr Kündigungsrecht bei einer Leistungsverweigerung

Verweigern wir die Leistung, können Sie den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Ihr Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ausgeübt wird.

Die Frist beginnt von dem Zeitpunkt an, zu dem Ihnen unsere Entscheidung, die Leistung zu verweigern, zugegangen ist.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur bei Verbrauchern) [Wenn Sie das Informationsblatt auch als gewerblich oder selbständig beruflich Tätiger erhalten, z. B. bei einer Kraftfahrzeugversicherung, werden Sie dadurch nicht zum Verbraucher],
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mannheimer Versicherung AG
per Post: Augustaanlage 66, 68165 Mannheim
per Fax: 06 21. 457 80 08
per E-Mail: service@mannheimer.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, dessen Höhe anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Je nach Beitragszahlungsweise:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Jahresbeitrags oder 1/180 des Halbjahresbeitrags oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags
---	---	--

Beispiel: 12 Tage x 1/30 des Monatsbeitrags von EUR 30,00 = EUR 12,00

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufigen Versicherungsschutz. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt (Sie finden die Informationen in dieser „Kundeninformation“):

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer Hervorgehoben und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Versicherungs-Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer Hervorgehoben und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer Hervorgehoben und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung